

PersonalRAT

Gleichstellung mit Schwerbehinderten

Schwerbehindert im Sinne des Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50. Personen mit einem GdB von weniger 50, aber mindestens 30 können auf ihren Antrag hin von der Agentur für Arbeit (AfA oder Arbeitsamt) Schwerbehinderten gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Dazu ist folgende Vorgehensweise erforderlich:

- Der Antragsteller holt sich von der AfA einen Gleichstellungsantrag. Dieser kann auch online angefordert werden.
- Der Antrag ist auszufüllen und an die AfA zurückzusenden.
- Nach Posteingang bei der AfA werden Schwerbehindertenvertretung, Personalrat und Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers von der AfA unabhängig voneinander zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert.
- Vertreter der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrates besuchen den Antragsteller am Arbeitsplatz und führen ein Gespräch mit ihm.
- Schwerbehindertenvertretung, Personalrat und Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers senden ihre Stellungnahmen an die AfA. Aus Vertraulichkeitsgründen erhält der Arbeitgeber keine Einsicht in die Stellungnahmen von Schwerbehindertenvertretung und Personalrat.
- Die AfA entscheidet nun über den Antrag auf Gleichstellung.

Mit der Gleichstellung haben gleichgestellte schwerbehinderte Menschen grundsätzlich den gleichen Status wie schwerbehinderte Menschen. Damit gelten für sie dieselben Bestimmungen wie besonderer Kündigungsschutz, zusätzliche Fördermöglichkeiten über die Integrationsämter oder örtlichen Fürsorgestellen (z. B. Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung). Nicht dazu zählen Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung und Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Gleichgestellte behinderte Menschen sind bei Bewerbung um eine Stelle auf jeden Fall zum Vorstellungsgespräch einzuladen.

Außerdem haben Gleichgestellte mit der Schwerbehindertenvertretung eine zum Personalrat zusätzliche Interessensvertretung. Die Schwerbehindertenvertretung bietet u. a. auch Hilfe beim Ausfüllen und beim Stellen des Antrags auf Gleichstellung an.

Rechtsquelle:

Sozialgesetzbuch (SGB IX)